

10, 11, 12 Anwendung finden. Die wider sie oder diejenige Person, durch welche sie in eben gedachter Weise ihre Kranzgerechtigkeit ausüben, gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) hat für sie zugleich den Verlust der Gerechtigkeit zur Folge.

§. 15.

Den jetzigen Inhabern einer Bierbrauerei bleibt es für ihre Lebenszeit gestattet, unter den bisherigen Beschränkungen das von ihnen selbst gebraute Bier abgabensfrei zu verzapfen. Sie sind jedoch für diesen Betrieb ebenfalls den Vorschriften der §§. 4, 10, 11, 12 dieser Verordnung unterworfen, und die gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) schließt für sie den Verlust jener Befugniß in sich.

Ueber die bisherigen Grenzen dieser Befugniß ausgedehnt, unterliegt ein solcher Betrieb allen Vorschriften dieser Verordnung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

Da Herr Bürgermeister Mohr, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, mit dem bevorstehenden Jahreswechsel aus dem Bürgermeisteramte ausscheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und in derselben Herrn Senator Meier zum Bürgermeister für die Jahre 1862 bis 1865 einschließlic erforen.

Der Senat hat nicht verfehlen wollen, von diesem Wahlergebnisse die Bürgerschaft zu benachrichtigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

1. Erweiterung der Competenz der Steuergerichte.

Einer Aufforderung des Senats entsprechend hat die Deputation zur Entwerfung eines Strafgesetzbuchs ic. mit dem beifolgenden Berichte den Entwurf einer Verordnung über die Competenz der Steuergerichte in Bremischen Steuercontraventionsfachen vorgelegt, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme, unter Vorbehalt der feinigen, mittheilt.

2. Ankauf des sogenannten Lindenhofs.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte übergiebt der Senat der Bürgerschaft einen ihm eingereichten Bericht der Finanzdeputation, welcher die Erwerbung des unter dem Namen „Lindenhof“ bekannten Grundstücks am Domshof für den Staat betrifft.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Decbr 1861.

B e r i c h t

der Deputation zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend.

In Folge eines Urtheils des höchsten Gerichts, welches für eine die Uebertretung einer Bestimmung der Verordnung über die jährlichen Steuern betreffende Unter-